



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.VII. Capitulatio perpetua Osnabrugensis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Julius.

ferlichen Gesandten, von dem Chur-Maynnsischen und mir unterschrieben, und die Petschaft in die an einer Schnur hangenden Capfulen eingedrucket. Zwen Exemplaria nahm der Osnabrückische Gesandte zu sich, als eines vor den Herrn Bischoff, das andere vor das Dohm-Capitul, das 3. behielt der Braunschweig-Zellische Gesandte. Das Original-Concept solte bey dem Reichs-Directorio bleiben, und den Herrn Kayserlichen eine vidimirte Abschrift zugestellt werden.

Hernächst wurden unterschrieben die Formular-Reversalien, welche der Bischoff von sich stellen solte, und dann ein Attestatum wegen der Stadt Osnabrück Leinwad-Privilegii, dann wieder ein Attestatum wegen der Petersburg, daß der Bischoff, auf vorgehende der Stadt gebührende Deprecation, wegen der Demolition gedachter Petersburg an die Stadt nichts suchen wolte. Dieses Attestatum aber unterschrieben nur die Herrn Kayserlichen, dieweil es zwischen Ihnen und den Königlich-Schwedischen a part also abgehandelt worden. Endlich wurde alles nachmahls mit einem Hand-Schlage bestätigt, und den Parthenen Glück und alle Wohlfahrt zu den mit so großer Müh abgehandelten Capitulation gewünscht. Von den Herrn Braunschweigischen aber noch ein Extract Protocolli begehret 1.) wegen der Coadministration, daß dieselbe der Stadt, Sede vacante, wenn sich befünde, daß sie vor dessen selbige gehabt, nachmahls gelassen, wie auch 2.) wegen der befreieten Dörter im Osnabrückischen, daß sie von dem Clero nicht nächsten mißgebraucht werden, und daß deswegen zu Osnabrück sonderliche Handlung angestellt werden solte, welches auch die Herrn Kayserlichen versprochen. Sie begehreten zwar auch noch ein Attestatum, daß der Stadt neuerbaute Pastey, dadurch der Nase-Strom fließet, worinne selbes Orths das Capitul zu fischen hat, nicht demolirt werden solte, die Herrn Kayserlichen aber hielten dafür, es bedürffte des halben keines Attestati, weil die Worte in der Capitulation, die dahin hätten geendet werden können, allbereit ausgeleßt wären.

N. VII.

Capitulatio Perpetua Osnabrugensis.

Zu wissen und kund sey hiemit, als zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät auch Churfürsten und Ständen des Reichs an Einem, und denn der Königlich-Schwedischen Majestät in Schweden am andern Theil, in dem Jahr nach Christi Geburt 1648. aufgerichteten Friedens-Schluß, in dem 13. Art. die dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg loco Equipollentis bedingte alternativam Successionem bey dem hohen Dom-Stufft und Bisthum Osnabrück betreffend, unter andern versehen worden, daß wegen deren nach dem Jahr Christi 1624. mit den Kirchen-Dienern und dem Gottesdienste vorgegangenen Aenderungen eine gewisse Vergleichung getroffen, auch um desto mehrer Wichtigkeit willen des künfftigen Bischofflichen- und Landes-Fürstlichen Regiments eine beständige immerwährende Capitulations-Forma, mit Vorwissen des in ob angezogenem Articul benandten jetzt regierenden Herrn Bischoffs, so dann an statt des gesamten Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg, Ihren Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden, Herrn Christian Ludewig, und Herrn Georg Wilhelm, für sich und im Nahmen Dero Herrn Brudern, Herrn Ernst Augusti, aller Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, wie auch eines Chum-Capituls zu Osnabrück, aufgerichtet werden solte, daß hierauf durch Zuthun und Unterhandlung der Römischen Kayserlichen Majestät zu der Münsterischen und Osnabrückischen Friedens-Handlung, wie auch hernach zu dem Nürnbergischen Executions-Tractat verordneter Plenipotentiarier und Bevollmächtigten Abgesandten, Herrn Isaac Dollmar, der Römischen Kayserlichen Majestät auch Fürstlicher Durchlaucht, Ferdinandi Caroli Erb-Herzogs zu Oesterreich Geheimbden-Rath, respectiver Hof-Canslern, und Ober-Oesterreichischen Cammer-Präsidenten, und Herrn Johann Crane, der

1650.
Julius.

1650.
Julius.

Römischen Kaiserlichen Majestät Reichs Hof-Rath, auch aus dem Collegio Deputatorum ad Punctum Amnestiæ & Gravaminum von beyder Religionen darzu verordneten Gesandten, Herr Sebastian Wilhelm Mehl, Chur- und Fürstlichen Maynischen und Würzburgischen Geheimbden Raths, und Herrn Wolff Conrad von Thumshirn, Fürstlich Sachsen-Altenbürgischen Geheimbden Raths, nachfolgende Articul fürgebracht, abgehandelt, verglichen und beschlossen worden.

1650.
Julius.

1.) Nemlich und erstlich soll und will der jeweilender zeitlicher Bischoff, das Thum-Capitul und Clerisey, Stände, Städte, Communen, Einwohnern und Unterthanen, sonderlich so des Thum-Capituls und anderer Caffe und Elbster Jurisdiction unterworfenen, bey der alten Catholischen Religion, wie die mit allen Ceremonien langwierig hergebracht und gekommen, auch bishero in der Thum-Kirchen zu Dñabrück gebraucht und gehalten worden, wie nicht weniger, die in gemeldten Stiffte jedes mahl gefessene und vorhandene der Augspurgischen Confession Verwandte, Stände, Städte, Communen, Einwohner und Unterthanen, in specie die Stadt Dñabrück, bey ihrem Exercitio Religionis publico & privato, Ceremonien, Gebräuchen und Herkommen, in Kirchen, Schulen und Häusern, kräftiglich schützen und handhaben, und also gegen den im Heiligen Römischen Reich zwischen denen Ständen Desselbigen aufgerichteten Passauer Vortrag und bewilligten Religions, auch deme Ao. 1648. gemachten allgemeinen Frieden nichts verhängen, sondern sich demselben in allem deme, sonderlich was in gegenwärtiger Capiculation mit expresse disponiret, conform und gemäß verhalten.

2.) Deswegen dann der je zeitiger Bischoff zu mehrer dieses Erläuterung nicht zulassen will noch solle, daß jezt gemeldten Thum-Capitul und sämtlichen Ständen, auch so wohl Augspurgischer Confessions-Verwandten, als Catholischer Unterthanen oder andern Collegiat- und Pfarr-Kirchen, Elbster, Clerisey, und Schulen, oder darbey sich befindenden, auch darzu gehörigen Personen und Unterthanen, Er sey Adelic oder Unadelich, Bürger oder Baur, in Ihrem Exercitio Religionis tam Catholicæ, quam Augustanæ Confessionis, publico & privato, in oder ausser den Städten, oder auf dem Lande, bey Ihrem Gottesdienst, Processionen, Begräbnissen, und allen andern Exercitiis (so weit dieselbe 1. Jan. Ao. 1624. in und ausser den Städten in Observantz gewesen) einigerley Verhinderungen, Eintrag, Sperr- oder Verhinderunge geschehe, durch Mächtiglichen, er sey auch wer er wolle, sondern will und soll vielmehr zu Erhaltung guter Einigkeit beyde Seiten Religions Verwandten jezt befagter, auch nach vermeldter massen ohne Unterscheid allen Beystand, Schutz und Schirm Ihnen widerfahren, auch die Ubertreter gebührend abstraffen lassen.

3.) Solle nicht allein denen Landsassen, Bürgern und Unterthanen vorgemeldter beyder Religionen ohne Unterscheid, so sich zu der Catholischen Religion, oder Augspurgischen Confession verstehen, oder verstehen wollen, erlaubet und zugelassen seyn, respective Catholische oder der Augspurgischen Confession Kirchen und Schulen zu besuchen, dem Gottesdienst beizuwohnen, die Heiligen Sacramenta zu empfangen, Ihre Kinder bey den Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten, wie und wohin sie wollen, zur Lauffe zu bringen, gottselig instruiren, die Matrimonia öffentlich solennisiren zu lassen, sondern auch den Geistlichen und Seelsorgern selbst, ohn Unterscheid, zugelassen seyn, ohn männliches Behinderung, oder Verspottung, die Kranken zu besuchen, zu trösten, Ihnen die Sacramenta Ritu Catholico vel Augustanæ Confessionis zu administriren, wie Christlich und 1. Jan. ao. 1624. hergebracht, jedoch sollen die Catholischen Ihre Leiche nach Catholischer Ordnung abzuholen und zu begleiten keines weges verhindert werden.

4.) Und damit alles bey den Catholischen so wohl als den Augspurgischen Confessions-Verwandten in diesem Stiffte ordentlich, auch ohne Eintrag und Hinderung ein oder anderer Religion zugethanen Landes Fürsten und anderer D
brigs

1650.
Julius.

brigkeiten jedes Orths richtig hernacher gehe, auch desto besser Fried und Einigkeit zwischen beeder Religion Verwandten gestiftet, und fortgeplanget werde. So soll und will der je regierende Bischoff Augspurgischer Confession vermög ao. 1648. aufgerichteten Instrumenti Pacis bey Zeit Seiner Regierung sich über das Thum-Capitul oder sonsten andere Unterthanen Geist- oder Weltliche, wes Standes sie auch seyn, die sich zu der Römisch Catholischen Religion bekennen, alles dessenigen nicht gebrauchen, so ihren Glauben, Weibungen, Geistlichkeit und Kirchen-Jurisdiction allein betrifft, sondern will alle ihre Glaubens Articul, Ordinationes, Censuras, Visitationes, Correctiones, Synodos, Cognitionem & Jurisdictionem Cauſarum Ecclesiasticarum cum omnibus suis Speciebus, sonderlich aber Cauſas Matrimoniales, und was davon dependiret, ganze Kirchen- und Schulen Disciplin und fort alle dergleichen Sachen, so weit obiges die Catholische Stiffts-Stände und Unterthanen betrifft, dem Dom-Capitul, Archidiaconis, den Catholischen Praeten und Obrigkeiten, so es von Alters gebühret oder gebühren solle, es sey der Official, Pöbist, oder Decani, Aebte, Aebtiffin, Priorn oder Dominæ, wie sie Rahmen haben mögen, überlassen, so es dießfalls nach Ihrem Recht und Lehr, oder Gewissen, anordnen und entscheiden mögen. Deren allen Inspektion aber und Ober-Disposition dem Erzbischofflichen Stuhl zu Eöln, als dießes Orths Metropolitanano, durch seine hierzu verordnete Vicarium oder Vicarios in Pontificalibus & Spiritualibus in allen vorbehalten seyn lassen, auch solle alles dasjenige, so durch Hochgedachten Stuhl zu Eöln, dann des Thum-Capituls Archidiaconos und die ordentliche dießes Stiffts von Altershero gewesene Geistliche Obrigkeiten, in obgedachten Sachen über die Catholische Stiffts Eingekessene jedesmahls verordnet und ausgesprochen wird, stet und vest gehalten, auch auf Ersuchen ohn eingige Hindering oder Vorwand, ohne weitere Cognition unverzüglich exequiret, im geringsten aber keiner darwider gestärket, oder gehandhabet werden, jedoch gebührende Appellation ad Metropolitanum vel Pontificem vorbehalten.

1650.
Julius.

5.) Dagegen denen Augspurgischen Confessions-Verwandten ein Geistliches Consistorium (welches, ob wol die Catholische nach Inhalt des Instrumenti Pacis & Termini universalis zu thun ohne Equivalent sich nicht schuldig erkandt, weñ Anno 1624. keines in Ulu gewesen, amore Concordiæ zwar zugelassen, jedoch daß hingegen von dem Equivalent innerhalb eines halben Jahres Frist nach würcklicher beschehener des Stiffts Restitution noch ferner zu tractiren, und ein gewisses zu resolviren sey. Darzu denn auch das Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg die Ihrige unweigerlich abfertigen wolle) gleich jeho auf nachfolgende Weise anzuordnen, und immerfort zu erhalten frey stehen und bleiben soll, daß nemlich

1. solches Consistorium in dreyen der Augspurgischen Confession zugethanen Persohnen bestehe, deren zwo aus dem Geistlichen Stande, und die dritte aus den vorhandenen Fürstlichen Bischofflichen Weltlichen Räten genommen und erwehlet, Ihnen auch ein Notarius Augspurgischer Confession zugegeben werden solle.

2. Daß selbige Consistorial-Räte mit dem Juramento Fidelitatis dem Zeitlichen Landts-Fürsten verpflichtet werden, und Ihre Bestallungen absonderlich beschwehren.

3. Daß jeho anfangs deren Anordnung dergestalt geschehe, daß drey der ältern von der Augspurgischen Confession Ritterschafft des Stiffts vier qualificirte Personen aus denen der Augspurgischen Confession zugethanen Predigern jezigen Herrn Bischoffs Fürstlicher Gnaden gebührend präsentiren, Seine Fürstliche Gnaden aber zwo Ihre beliebige Personen daraus: den weltlichen Consistorial-Rath aber von Ihrigen, wie dann auch den Notarium nach Dero Belieben annehmen und bestellen, inskünftige aber anstat eines jeden abgehenden jedesmahls von den übrigen des Consistorii, mit Zuziehung der drey Ältesten der Augspurgischen Confession Ritterschafft, wiederum zwey qualificirte Subjecta dem Landts-Fürsten, einen daraus zu erwählen, präsentiren sollen.

Denen

1650.
Julius.

Denenfelben 4. sollen die *Causae suae Religionis mere Spirituales & Matrimoniales inter quascunque Personas Augustanae Confessioni addictas*, weil die Principia decidendi diversa, anvertrauet: in specie aber soll

1650.
Julius.

5. besagtes Consistorium die vorkommende Differentien circa Cultum Religionis und Kirchen-Ceremonien, item der Augspurgischen Confession Kirchen- und Schuldiener Vocation, Examination, Ordination, Visitation und ganze Kirchen- und Schul-Disciplin nach unten benannter Kirchen-Ordnung (jedoch daß man in Terminis Instrumenti Pacis verbleibe) entscheiden und anordnen.

Wann aber 6. die Consistoriales jemanden ab Officio zu removiren oder zu transferiren nötig erachten, solle zwar das Consistorium die Erkänntis haben, der Archidiaconus aber die Amotion und Translation unweigerlich verrichten, vorbehaltlich aber bey allen diesen denen Archidiaconis von Alters her pro Investitura oder sonstem competirenden Jurium.

Hierbey ist auch dieses 7. verabrebet und amore Pacis nachgesehen worden, daß der Augspurgischen Confession zugehörane Prediger, Schuldiener und deren Familien in Actionibus tam Realibus quam Personalibus, in Sachen so Ihre Pfarren-Kirchen- und Schuldiener Besoldungen und Einkommen betrifft, nicht vor den Catholischen Gerichten, sondern vor ermeldtem Consistorio active & passive zu stehen schuldig seyn sollen; in andern Civil-Real-oder Personal-Sachen, so die Geistliche Einkünfte nicht betreffen, sollen Sie zwar vor dem Consistorio passive allein conveniret werden, wann Sie aber active jemand besprechen, sollen Sie den Beklagten vor seinem Richter beklagen, jedoch, so jemand in diesen Civil-Sachen durch des Consistorii Urtheil sich beschweret befände, solle dem beschwerten Theil erlaubet seyn, an den zeitlichen Landes-Fürsten, Er sey Catholisch, oder Augspurgischer Confession, zu appelliren, doch ausgenommen der Pfarren, Kirchen- und Schul-Diensten Besoldungs-Sachen, darin keine Appellation statt haben soll, wann aber die Capitula in der Stadt Osnabrück an dergleichen Pfarr-Kirchen- und Schul-Besoldungen etwas zu prästendiren hätten, so soll solches nicht für der Augspurgischen Confessions-Berwandten Consistorium gezogen, sondern vor den Capitulis selbst ausgerichtet, und die Appellation ad Principem verstatet werden.

Solte sich dann 8. zutragen, daß einer der Augspurgischen Confession zugehörnder Kirchen- oder Schul-Diener einen straffbahren Excessum (der nicht Criminal oder am Leben gestraffet würde) begangen, so solle solches ebenmäßig allein vor dem Consistorio gehandelt, und die Straffe darüber erkandt werden, auch dem Archidiacono freygelassen seyn, entweder selbst solcher Erkänntis cum Voto beyzuwohnen, oder jemanden an seine Statt darzu zu verordnen. Im Fall Er aber selbst nicht darbey seyn, noch jemand darzu verordnen wolle, alsdann soll das Consistorium Ihm Archidiacono den fürgebrachten Excessum, und was darüber erkandt worden, anzufügen schuldig seyn, damit Er die erkante Geld-Busse für sich einzusehen wissen möge.

Weil nun 9. dergleichen Exemption von allen weltlichen Gerichten die Catholischen Geistlichen ohne deme hergebracht, so ist doch ex supra abundanti beliebt worden, daß alle dasjenige, was alhier von den Ministris der Augspurgischen Confession disponiret und nachgegeben, ebenmäßig denen Catholischen Priestern und Clero, auch Schul-Bedienten in oder auffer den Städten, was Condition Sie auch seyn, cum suis Familiis zu gute kommen, auch mit keiner Appellation dagegen beschweret werden sollen.

6.) Gleich nun aus diesem allen deutlich abzunehmen, in was Fällen die Jurisdictio Ecclesiastica Romano-Catholicis suspendiret verbleibe, und worin die Augspurgische Confessions-Berwandte davon exempt, so bleibet es billig in allen übrigen Fällen, vermöge Instrumenti Pacis, bey deme, was jedes Orths die Catholische Geistliche Obrigkeit, insonderheit aber Officialis und Archidiaconi Anno 1624. ruhelicly erfessen, und verübet, gestaltt dann nicht allein die Cognitio

Zweyter Theil.

Vv

Causa.

1650.
Julius.

Causarum Civilium & Temporalium, soviel die Weltliche Personen anlangt, sondern auch Causarum Ecclesiasticarum, soweit hieroben denen nicht derogiret, Ihnen ungehindert verbleiben, unerachtet wes Religion die Partheyen zugehan. In specie aber haben die Archidiaconi und etliche Catholische Beneficiari gewisse Delicta zu bestraffen, die Jura amovendi, installandi vel investiendi bey den Kirchen, Inspection über deren Kirchen-Gebäude und Rechnungen, jedoch mit Zuziehung der Pfarr-Herren, die Censur contra Violatores Festorum & Coemiteriorum, und was dergleichen mehr seyn mag, von vielen Jahren hergebracht, darbey Sie dann auch zu lassen, und hand zu haben, jedoch mit dieser Bescheidenheit, daß bey allen diesen unpartheyisch ohne Respect der Religion verfahren, oder in Casum Suspicionis & Reculationis auf unpartheyische Referenten oder Facultäten die Sache ausgestellt werde.

7.) Weilen auch eine Kirchen-Ordnung vor der Augspurgischen Confession Consistorium und Unterthanen nötig seyn will, ist hierbey verglichen, daß von den bestellten Consistorialen fürdersamt solche Kirchen-Ordnung schriftlich, jedoch nach Inhalt dieses Vergleichs, aufgesetzt, von dem zeitlich regierenden Landes-Fürsten approbiret und publiciret werden solle.

8.) Was nun bey diesem also angeordneten Consistorio, nach Anweisung gegenwärtigen Vergleichs, gehdret und vorkommen möchte, solches alles soll unter Nahmen und Autorität des pro Tempore regierenden Bischoffs und Landes-Fürsten gehandelt, ausgefertigt und exequirt, auch dero Behuf von Demselbigen mehr erwehntem Consistorio auf dessen Anhalten die Landes-Fürstliche Hand, Execution und Nachdruck ohne einige Hinderung oder Vorwand, auch ohne weitere Cognition, nisi per Appellationem, wie oben verglichen, unverzüglich geleistet, im geringsten aber durch jemanden, wer der auch seyn möchte, darwieder nichts gehandelt, oder auch jemand gestärket und gehandhabet werden.

9.) So oft aber die Consistoriales in ein oder andern Casu, die Religion oder Ihnen anvertraute Geistliche oder Kirchen-Jurisdiction betreffend, anstehen, oder sich einer Meynung nicht vergleichen könten, oder dergleichen wichtige Sachen vorfielen, so sollen dieselbige auf eine der Augspurgischen Confession zugehörane unverdächtige hohe Schule pro Decisione remittiret und überschicket werden.

10.) Damit auch wegen Collation der Prälaturen und Beneficien, so der ein oder andern Religion verbleiben, kein Mißverständnis entstehe, und eine jede Religion genugsam versichert bleibe, daß die Vocation rechtmäßig hergehe, und qualificirte Personen, nach eines jeden Theils Gewissen und Gewohnheit, darzukommen, soll es damit also gehalten werden, und zwar mit Collation deren Catholischen Beneficien, Archidiaconaten und Prälaturen, die Curam animarum und Jurisdictionem Ecclesiasticam annexam haben, und dem zeitlichen Bischoffen von Altershero gebühren, solle bey Zeiten deren aus dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg succedirenden Landes-Fürsten, wenn Vacantien seyn, das Thum-Capitul bey jedweder dergleichen Prälaturen Personat oder Beneficien, zwey qualificirte Subjecta Catholischer Religion ernennen, und sich der Qualification halber mit dem Herrn Metropolitano oder dessen Vicario vergleichen, und wenn solches vorgangen, und der Metropolitanus die Subjecta qualificirt befunden, alsdann sollen die regierende Landes-Fürsten aus dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg einen daraus erwählen, und demselben conferiren, welchem alsdann der Herr Erzbischoff zu Eßln, als Metropolitanus, die Jurisdictionem Ecclesiasticam, Curam animarum, & ea, quae sunt Ordinis, per modum Approbationis seu Confirmationis einzutheilen haben wird.

11.) Die Electiones Decanorum & Praepositorum bey den Stifftern, Item Abbatum & Abbatissarum vel Dominarum bey den Klöstern, deren Confirmation von Alters her von einem zeitlichen Bischoffen und nicht anderwärts hergerühret, sollen zuvor von dem Herrn Metropolitano oder dessen Vicario examiniret

1650.
Julius.

1650.
Julius.

miniret, approbiret und ratificiret, denn nächsten aber und anders nicht von dem zeitlichen Regierenden Landes Fürsten Augspurgischer Confession mit gewöhnlicher schriftlicher Form bestätigt und confirmiret werden. Dabey gleichwohl in Acht zu nehmen, daß all solche Electi weder von dem zeitlich regierenden Landes Fürsten aus dem Fürstlichen Haus Braunschweig Lüneburg, noch dessen Cansley oder andern, mit Anlagen oder Juribus oder Juramentis beschwehret, sondern könte deswegen einige moderirte Taxa unverlänget verglichen und aufgerichtet werden.

12.) Ebenmäßig sollen zwar die Präsentationen und Collationes der Catholischen Pfarren und Beneficien vorigen Patronis, ob Sie schon der Augspurgischen Confession zugethan, verbleiben, aber kein solcher Provisus oder Beneficiarius, insonderheit der Curam animarum hat, zu seiner Function gestattet werden, Er habe dann zuvorn Zeit regierenden Bischöffen aus dem Haus Braunschweig Lüneburg vom Herrn Metropolitano oder dessen Vicario, prævio Examine, Approbationem & Admissionem in Forma erhalten, die auch in Casum Inqualificationis billig zu verweigern, und die Ordinarii Collatores in solchem Fall ein anders qualificirtes Subjectum zu präsentiren gehalten seyn sollen.

13.) Gleichgestalt soll es pro Consuetudine Loci, ad Imitationem der Pfarren Augspurgischer Confession, mit Anordnung der Catholischen Kirchen und Schul-Dienern und andern Pfründen und milden Sachen gehalten und observiret werden.

14.) Mit denen Beneficien aber und Geistlichen Pfründen, die den Augspurgischen Confessions-Berwandten verbleiben werden, bleibet es zusehenderst bey dem, was circa Vocationem, Ordinationem &c. der Ministrorum hierzu vor vermeldet. Anreichend aber die Collaturen solcher vacirenden Pfarren und Kirchen-Dienern, bleiben dieselbige zwar vorigen rechtmäßigen Patronis und Collatoribus, wann die schon Catholisch wären, jedoch daß dieselbe keine andere, als der Augspurgischen Confession pure zugethane und zwar qualificirte Subjecta, dem Consistorio, oder wem es von Alters gebühret, intra fatale consuetum a tempore Vacantiz präsentiren.

15.) Wegen deren dem Präposito oder Capitulo zu Quakenbrügge bishero zugestandenem Jurium Collaturæ, aut Präsentationis hat man sich bey Theilung der Redituum absonderlich zu vergleichen.

16.) Gleich auch bey den Augspurgischen Confessions-Berwandten præcaviret, daß die Amotiones und Translationes der Beneficiaten anders nicht, als nach Erkenntnis des Consistorii geschehen mögen; so ist auch billig ein gleiches bey den Catholischen zu observiren, daß keiner, er sey so groß oder geringe er wolle, ohne Erkenntnis seiner Catholischen Obrigkeit, seiner Prälatur, Beneficien oder Amts entsetzet, priviret oder auch transferiret werde.

17.) Und dieses, was jezo und zuvor von Augspurgischer Confession Consistorii Jurisdiction und deren ungehinderten Exercitio vermeldet, solle vornemlich, und in allen, zur Zeit eines Catholischen Bischoffs unverbrüchlich also gehalten, bey Regierung aber eines aus dem Hause Braunschweig Lüneburg die Administratio Consistorii unter der Special-Direction und Verordnung desselben gesühret und effectuirt werden, jedoch daß denen Catholischen wider den Friedens Schluß und dieser Vergleichung nichts præjudiciret werde.

18.) Gleichgestalt, ob zwar in Collationibus & Confirmationibus und andern Fällen, wie zuvor und hernach gemeldet, dem Erzbischöflichen Stuhl zu Eöln, bey Lebzeiten eines Augspurgischen Confessions Landes Fürsten, in Krafft Instrumenti Pacis etwas mehr zugeeignet, so solle doch denen Catholischen Bischöffen bey Ihrer Regierungs-Zeit dadurch nichts benommen seyn, daß Sie Ihr Bischöflich Amt dießfalls selbst der Gebühr verrichten.

19.) Demnach auch von undenklichen Jahren bey diesem Stifte ein Geistliches Bischöfliches Officialat-Gericht gewesen, so deshalb fundaram Jurisdictionem ordinariam tam in Ecclesiasticis, quam Temporalibus, nicht allein

Zweyter Theil.

299 2

über

1650.
Julius.

1650.
Julius.

über die Geistliche und Clöster, sondern auch die Weltliche, ohn Unterscheid der Religion, hergegeben, solle hinführo solches conserviret und immerfort erhalten, dem auch sein ungehinderter Lauff gelassen, und die Landes-Fürstliche Hand und Nachdruck gegeben, auch die gebührende Abnutzungen und Salaria ausgefolget und verstatet werden. Solte sich aber zutragen, daß solches bey Lebzeiten eines aus dem Haus Braunschweig-Lüneburg regierenden Landes-Fürsten vacant würde, solle jedesmahl darzu eine Catholische Geistliche in Geist- und Weltlichen Rechten gemüßsam erfahene und in der Thum-Kirchen, wo möglich, beneficierte Person derogestalt angesetzt werden, wie zuvor S. decimo von dergleichen Officiis, so Jurisdictionem annexam haben, gemeldet worden, auch anders nicht destruiret werden, jedoch, daß jeglicher Officialis, welcher zugleich auch Rath zu seyn pfleget, einem Zeitlichen Landes-Fürsten, wie auch dem Thum-Capitul, mit dergleichen gewöhnlichen Eyd allemahl verpflichtet sey. Damit aber wegen der Appellation ein gewisses versehen werde, mögen die Weltliche, wann Sie sich beschweret befinden, und ad Cameram Imperialem nicht wollen, an einen Zeitlichen Landes-Fürsten selbst Ihren Recursam nehmen, der dann auch durch Special-Commissarios die Sache zu cognosciren geneigt seyn wird. In Catholischen Geistlichen Sachen aber, und da Catholische Geistliche Personen conveniret, solle bey Lebzeiten eines Landes-Fürsten Augspurgischer Confession die Appellatio an den Metropolitanum allein bedorfehen, die übrige Gerichts-Personen, insonderheit aber der Notarius, sollen der Catholischen Religion und dem Landes-Fürsten mit Eyd und Pflicht verwandt seyn, auch dem Herkommen gemäß, dem Officiali zugegeben werden. Solte sich dann zutragen, daß dieses Gericht zu visitiren, oder auch einige beständige Gerichts-Ordnung aufzurichten von nöthen erachtet würde, soll der Metropolitanus wegen der Geistlichen Sachen darzu gezogen, und in demselben denen Catholischen nichts präjudicirlich zugemüthet werden, jedoch alles ohne Präjudiz und Abbruch dessen, was sonst in dieser Capitulacion enthalten.

20.) Nicht weniger, damit dem Frieden-Schluß in allem ein Genüge geschehe, sollen alle Bischöffe und Successores bey dem Stiff Ölnabrück da an seyn, und nachdrücklich verfügen, daß sowol in dem Thum-Capitul, als der Collegiat-Kirchen zu St. Johann und andern Kirchen, Hospitalen und Armen-Häusern, da beide Religions-Verwandte 1. Jan. Anno 1624. mit einander gelebet, so viel Catholische und Augspurgische Confessions-Verwandte Thum-Herren, Canonici, und Vicarii oder Arme, als jedes Diths 1. Januar. Anno 1624. darin gewesen, oder vermöge des Frieden-Schlusses kommen können, nach Anweisung des Instrumenti Pacis wiederum eligiret und eingenommen, einem jeden Theil seine Dignitates & Jura, Præbenden und Einkünften (so viel Sie deren 1. Jan. Anno 1624. gehabt und besessen) unweigerlich verbleiben, gereicht und ausgerolget, und furturhin in solchem Stande und Anzahl propagiret und erhalten, im geringsten aber nicht dagegen beschweret, vielweniger mit Statuten und Juramenten, so eines jeden Religion und Gewissen zuwider, graviret werden.

21.) Und dieses so viel die Stadt Ölnabrück anlangt, in übrigen aber aufm Lande und Städtien, Reichbüchern, Flecken und Dörffern befindlichen Kirchen, Klöstern, Schulen, Foundationen und Religions-Exercitio publico bleibet es unveränderlich bey deme, so am 6 Jun. Anno 1649. zu Münster vermittelst des Kayserlichen Herren Plenipotentiarü Vollmars Durchschlags, endlich abgetheilet und nochmahls verglichen.

Und bleiben forderist den Catholischen die Klöster Bersenbrug, Malgarden, Rolle, Besede, St. Gertrudenberg, Zburg, Commenterei Lage, so dann nachgesetzte Pastoraten, Schwagsdorff, Merken, Damme, Welling, Halthausen, die Stadt Wiedenbrügge cum omnibus ibi comprehensis St. Viti, Langenberg, Bersenbrug, Rolle, annexa Monasteriis Parochia Beltlage, Neuenkirchen in Hütte, Wallenhorst, Glaen, Hagen, Gesmolde, Besede, Oiter-Capelle samt zugehöriger Capell, Bohmede, Hunteburg, Schleddehausen, Burglohe, Behlen, Bergen,

1650.
Julius.

1650.
Julius.

Bergen, Ankum, Zburg der Flecken, Glandorff, Alffhausen, Keimlohe, Lohr. Item sollen den Catholischen gefolget werden die Gefälle und Einkünfften nachfolgender Vicariatuum, als in deren Possessione Sie Anno 1624. gewesen zu seyn sich befunden, als des Vicariats zu Fürstenaun, eines Vicariats zu Menslage, wovener Vicariaten zu Bromsche, desgleichen bleiben den Catholischen zwö Præbenden im Closter Birstell. Denen Augspurgischen Confessions-Berwandten bleiben die Pastorate zu Fürstenaun, Buer, Lindorff, Borchhausen, Pippen, Honel, Hiltz, Manneslage, Bromsche, Dessen, Essen, Birstell, cum Cœnobio Dendorff, Benne, Engter Uffin, Holte, Gerden. In nachfolgenden Kirchspielen sollen beyder Religionen Exercitia geduldet werden, Quakenbrügge bleibet der Augspurgischen Confession die Haupt-Kirche samt dem halben Theil alles Einkommens, so dem Capitulo Ecclesie Collegiate dafelbst zugestanden, desgleichen die Einkünfften der Fabric sämtlich. Hingegen bleibet für die Catholischen Einwohner und Bürgerschaft das Catholische Religions-Exercitium in eigner zu solchem Ende alda auf erbauender Kirch, welche auch, mit Catholischen Pfarren und Seelsorgern nach Nothdurfft zu besetzen, der Catholischen Geistlichen Vorigkeit zuziehen solle, jedoch daß zu diesem Ende dafelbst keine Collegia cujuscunque generis Religiosorum instituiret werden, denen soll auch zu freyer Disposition gefolget werden, der ander halber Theil Proventuum Collegii Canonicorum. Hingegen soll auch den Augspurgischen Confessions-Berwandten in Welle eine eigene Kirche für Ihr Exercitium zu erbauen frey stehen, und die alte Pfarr-Kirche den Catholischen zu ihrem Exercitio überlassen werden. In Neuenkirch bey Welle bleibet der Augspurgischen Confession die Pfarr-Kirche, den Catholischen aber die der Enden gelegene Capelle St. Anna. Entgegen zu Birstendorff den Catholischen die Pfarr-Kirche und für das Augspurgische Confessions-Exercitium die Capelle zu Stockum. Item in diesen 4. Kirchspielen Böhren, Guterslohe, Batbengen, Neuenkirchen bey Böhren, sollen die Pfarr-Kirchen beyder Religionen gemein seyn, also und de gestalt, daß darin die Catholische ihren Gottesdienst Vormittag bis um 9. und Nachmittags um 3. Uhren, die von der Augspurgischen Confession aber Vormittag um 9. Uhr, und Nachmittag von 1. bis um 3. Uhren, halten mögen. Die Pfarr-Einkünfften soll jeder Religion zugewandten Pastorn zum halben Theil; die Jura Stolar aber einem jeden Pastorn von seinen Religions-Berwandten allein, ohne des andern Entrog, gefolget werden. So dann sollen den Catholischen Supellex Ecclesiastica zum halben Theil, una cum Reliquiis, earum Vasculis & sacris Imaginibus vorbehalten seyn. Item die Fundationes Vicariatuum Catholicis reservatarum, und was daryu gehdret, auch gefolget. Denen Augspurgischen Confessions-Berwandten aber der andere halbe Theil Supellectilis Ecclesiastica verbleiben.

1650.
Julius.

22.) Sollten auch darüber noch andere pia Fundationes, Hospitalien oder Armen-Häuser in besagten Städten, Reichbüdern, Flecken und Dörffern aufm Lande, davon dieser Durchschlag nichts meldet, vorhanden seyn, soll es jedes Dorts nach Observantz besagtes Jahres 1624. in specie aber wegen der Privat-Schulen, nach Inhalt des Instrumenti Pacis, damit gehalten werden.

23.) Als auch das Ihum-Capitul verbunden, innerhalb 3 Monathen a die mortis Episcopi jedesmahls unfehlbarlich mit würcklicher Election oder Postulation eines neuen Bischoffen zuverfahren, und selbige dem Herrn Electro vel Postulato ohngesäumt zu notificiren, so soll hinführo kein Electus oder Postulatus aus dem Fürstlichen Haus Braunschweig Lüneburg weder für sich selbst, noch durch einige Herren Anverwandte und Freunde sich keiner Regierung, oder was davon dependiret, vor Ablauf 6. Monath, a die mortis Episcopi proxime defuncti anzurednen, regulariter unterfangen noch gebrauchen, es wäre dann, daß bey Kayserlicher Majestät derselbe innerhalb 6. Monath die Regalia erhalten, welchen Fall die Administratio Capituli alsbald cessiren, und dem Herrn Postulato vel Electro, der 6. Monath unerwartet, die Regierung unweigerlich abgereten werden solle. Wie dann auch, wann der Electus oder Postulatus noch vor Ablauf der 6. Monath



1650.
Julius.

nath durch einen Schein aus der Kayserlichen Cansley, oder, in Verweilung derselben, sonst legitime documentiren und beybringen wird, daß Er am Kayserlichen Hof die Regalia gesucht, die Administration des Stiffts zwar die 6. Monath über bey dem Dohm Capitul verbleibet, es sollen aber auf diesen letzten Fall die Stiffts-Incraden, so bald von Zeit documentirter Requisitionis Regalium anzurechnen, bis zum Ende der 6. Monath, zwischen dem Bischoff und Thum-Capitul richtig getheilet, vorhero aber und bis zu vorgemeldter Documentirung dem Thum-Capitul völlig gelassen werden, wie dann dasjenige, was von besagtem Thum-Capitul tempore competentis Administrationis Capituli den Rechten, Gewohnheiten und dieser Capitulacion gemäß verordnet wird, von dem E-lecto oder Postulato ratificiret werden solle.

1650.
Julius.

24.) Da sich mittler weile zutrüge, daß einige Spän oder Miß-Verstand oder Stiffts-Beschwerung in- oder ausserhalb des Stiffts vorkommen würde, soll der Bischoff oder seine Räthe alsdann auf des Thum-Capituls Schreiben oder Besuchung, in bevorstehenden Noth-Sachen aus des Stiffts ordentlichen jährlichen Gefällen und Aufkünfften seinen Rath, Gutachten und Bedencken in Gnaden mittheilen, alles mit rechten Treuen und Glauben fortsetzen helfen, was des Stiffts Unterthanen Frommen und Nutz- auch zu dessen Beschirm- und Schuß dienlich seyn wird, das Stifft vor alle Beschwerlichkeit vertheidigen und vor männiglich verbitten.

25.) Diesem zu Folge, sollen die bey diesem leidigen Kriegs-Wesen eingeriffene Mißbräuche, so wider die geistliche Immunität und Freyheit streben, als aller Geistlichen Primarii & Secundarii Cleri, auch Manns- und Frauen-Elbster, keines ausgenommen, samt Ihren Bedienten und anderer auf besetzten Plätzen wohnenden Personen, Gebäude, Häusern, Einquartirungen, Schatzungen, Contributionen, Accisen, und sonst Real-oder Personal-Præstationen und Beschwerden, wie sie Nahmen haben mögen, nicht allein alsbald abgechafft, sondern auch die Versehung gethan werden, daß dergleichen Imposten und Auslagen, so wider das Alte Herkommen, Privilegien und gemeine Rechte, hin-führo vermieden bleiben sollen, die Ubertretere jedes mahls nach Erfattung Kosten und Schaden gebührend bestraffet werden, massen auch des Thum-Capituls und ob-bemeldten Cleri Bedienten gleicher Exemtion und Freyheit in- und ausser der Stadt, als die Fürstliche Bediente, zu genieffen haben sollen.

26.) Weilen auch in den Rechten dem Geistlichen Stand ein Privilegium gegeben, daß Sie nur vor Ihrer Geistlichen Obrigkeit conveniret und bestraffet werden mögen, so sollen dieselbe auch darbey gehandhabet, und in allen Geistlichen Personen concernirenden Civil- und Criminal-Fällen nach Inhalt der Geistlichen Rechten, allermassen solche lura in Civilibus & Criminalibus Art. 17. §. 6. des Braunschweig-Lüneburgischen Equivalentis dem zeitlichen Landes-Fürsten vorbehalten, allemahl verfahren und darwider nichts verhänget noch zugelassen werden, also und dergestalt, daß von den jedes mahls regierenden Bischöffen und Landes-Fürsten in begebenen Criminal-Fällen, wenn ein Catholischer Geistlicher Kirchen-oder Schuld-Diener delinquiret, allein Geistliche Catholische Richter, ingleichen wenn ein Augspurgischer Confessions-Verwandter Kirchen-oder Schuld-Diener delinquiret, gleicher gestalt auch allein dieser Confession zugethane unparthenische Richter verordnet, und vor denselben der Processus ausgeübet werden, sonst aber in Civilibus & Criminalibus dem Thum-Capitul und anderen Stifftern über Ihre Angehörige, Ihre, von Alters hergebrachte, und dem Friedens-Schluß nicht zuwider-lauffende Erkenntniß unangefochten verbleiben. Im übrigen aber, was hieroben wegen des Consistorii verglichen, in seinem Wesen gelassen werden solle.

27.) Bey Antretung des Stiffts Regierung soll ein jeder Bischoff vor allen Dingen alle alte und neue mit dem Thum-Capitul und Stiffts-Ständen samt und sonders hievor verglichene aufgerichtete und herkommene Stiffts-Privilegia, Ver-

1650.
Julius.

Bereinigungen, Abschiede, Reccess und Ordnungen, in so weit dieselbe dem in Ao. 1648. gemachten Frieden-Schlusse, und dieser Capitulationi perpetuæ nicht entgegen lauffen, erneuern und bestätigen, und mit solcher maas in keinem das geringste nicht verkleinern oder verfräncken, in Specie das Thum-Capitul und die ganze Clerisey, den Herrn Abt und Convent zu Tzburg, Ritterliche Commenden, die Collegiat-Kirche St. Johannis zu Osnabrück, St. Regidii zu Wiedenbrügge und andere Mann- und Frauen-Clöster, auch alle Geistliche dieses Stiffts bey Ihren Stiftungen, Fundationen, Privilegien, Immunicaten, bey den Kirchen und sonst an andern geweyheten und befreyeten Dertern, Freyheit, Recht und Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Gebräuchen und Herkommen, auch alt hergebrachten Habitu Ecclesiastico & Monastico und Ceremonien in- und aussere der Clöster und Kirchen, Item: Zehenden, Gülten, Renthen, Aeckern, Gärten, Weyden, Kämpfen, Wiesen, Mühlen, und sonst allen Ihren Haab und Güthern in- und ausserehalb der Stadt gelegen, was und so weit Sie dessen allen oder ichtwas absonderlich den 1. Jan. ao. 1624. in Besiz- und Genieszung gehabt, oder Ihnen von Rechts wegen gebühret, sodann den freyen Acker-Bau, auch nach Verlauff der Winn-Jahren willführlicher Verpachtung und Elocation derselben Aecker, Gärten und sonst anderer Ländereyen, schützen, schirmen und handhaben.

28.) Es soll auch nicht zugegeben werden, daß das Thum-Capitul, Probst zu St. Johannis, der Abt zu Tzburg, und zeitlicher Land-Drost, und die Stadt Osnabrück, in Schutz und Schirm und dabey habenden Iuribus der Freyen, von einigen Beamten, oder sonst jemanden turbiret werden möge, dabenebenst das Thum-Capitul und alle darzu Berechtigte bey der groben und kleinen Jagd und Fischereyen, andere aber zu diesem allein befugte darbey manutreniret und nicht zugegeben werden, daß einige, so dieses Iuris vor dem Krieg von Alters nicht in Possessione gewesen, der groben oder kleinern Jagd heim- oder öffentlich, mit schiessen oder stricken sich gebrauchen sollen und können, sondern ein jeglicher dahin angestrenget werden, daß er sich den darüber verfertigten Land-Tages-Schlüssen gemäß verhalte.

29.) Fürters soll das Thum-Capitul und sämtliche Clerisey, Ritterschafft, Städte, und in Summa alle Stiffts-Stände und Unterthanen bey Ihren Privilegien, Freyheit, Recht und Gerechtigkeiten, in deren Possession dieselbe samt und sonders in ao. 1624. 1. Jan. gewesen, ruhig gelassen, geschützt und gehandhabet, auch solchem zuwider oder einem Tertio zum Nachtheil, gegen die beschriebene Recht, keine neue Privilegia ertheilet. In Specie die Stadt Osnabrück, tam quoad Ecclesiastica, quam Politica in besagten Stand des Anni 1624. 1. Jan. vermöge des Frieden-Schlusses völlig restituiert werden, jedoch dergestalt, was jedweder in Politicis unstreitig gehabt, Er unstreitig behalten, was aber damahlen streitig gewesen, streitig, und jedem Theil dargegen alle Rechtliche Nothdurfft bevor bleiben solle. Es sollen auch hinführo sambre Stiffts-Stände und jedweder absonderlich wider jetzt gedachte Possession und Gerechtsame nicht beschwehret noch beeinträchtigt werden.

30.) Soll dieses vordenannte Stifft und Bisthum Osnabrück ohne Consens, Wissen und Vorwilligung des Dohm-Capituls zu keinen Zeiten von einem regierenden Bischoff resigniret oder permuciret, oder, so lang Er dieses Stifft besizet, zu ander weltlicher Hand und Regierung gebracht, noch kein Coadjutor angenommen werden, dadurch jetzt gemeldtes Stifft in andern Stand und Wesen gesetzt, oder auch sonst dardurch ein Thum-Capitul einigerley Weise an Ihrer vermöge Frieden-Schlusses de ao. 1648. auf die Alternation restringirter Election oder Postulation verhindert, beschweret und belästiget werden möchte, sondern so dessen ichtwas jemahls angefangen, oder vorgekommen würde, das soll allerdings kraftlos und ungültig seyn.

31.) So jemand über Recht, auch guten Sitten und löblichen Gewohnheiten entgegen, von Fremden und Ausländischen mit Ansprach einiger Schuld, damit die

1650.
Julius.

Ruch

1650.
Julius.

Kirch und Stifft, vorgemeldet, nichts zu schaffen, sich andringen, erheben, oder zu dem Stifft oder Capitul oder die andern Kirchen und Eibster nöthigen wolte, soll alsdann ein zeitlicher Bischoff das gemeldte Dohm-Capitul und Stifft, auch die andere Stifft und Eibster, so die derhalben gebühlich Recht leiden mögen, vor gewaltigen Drangsalen und Ueberfall, so viel möglich, beschützen und beschirmen, würde aber der Kirchen und andern Ständen und Unterthanen des Stiffts Dñnabrigge vorgemeldet etwas, so den sämtlichen Ständen und Unterthanen zu zahlen obliegt, mit Recht und Billigkeit zu erkannt und aufgelegt, dasselbe soll der zeitliche Bischoff dem Stifft Dñnabrigge aus den Land-Schazungen, so viel möglich, helfen ausführen und entrichten.

1650.
Julius.

32.) Es soll auch jemand zu Nachtheil einige Geistliche Präbenden, Kirchen und Vicarien über und wider alt Herkommen nicht vergeben, so dann auch auf keine dergleichen Geistliche Lehn, so dem zeitlichen Bischoff zu conferiren heimfallen möchten, einige Expectanz ertheilet, auch in allen vorkommenden Collationibus solcher Geistlichen Beneficien dieses Stiffts Catholische Unterthanen, so genugsam qualificiret, ab Ordinario Catholico examiniret und admittiret, andern Ausländischen vorgesezt werden.

33.) Wann und so offt aus dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg einer unter Zwanzig Jahren seines Alters zum Bischoff eligiret oder postuliret wird, so mag zwar bis zur Erlangung des Zwanzigsten Jahres das Thum-Capitul die Regierung führen, und kein ander Stadthalter oder Administrator weder von Fürsten, Herren, Grafen, oder durch Dero Herren Verwandte noch sonst einigen Ausländischen angeordnet werden, dem Postulato Minorenni aber soll frey und bevor stehen, solcher Regierung vor sich Ein oder Zwo Personen, als Räte, beyzusetzen, wie dann Zeit während der Minderjährigkeit (welche für und für nach erreichten 20. Jahr aufhören, und der Postularus eo ipso pro Majorenni cum omni Jure ac Potestate gehalten werden soll) dem Postulato Minorenni von dem Thum-Capitul und der also bestellten Regierung jährlich 8000. Rthlr. aus den gerädesten Intraden dieses Stiffts Dñnabrick ohnfehlbarlich baar geliefert und abgefolget, und wenn über jetzt erwähnte 8000. Rthlr. auch die gewöhnliche Salaria entrichtet und abgezogen, das alsdann nach richtig abgelegter Rechnung überbleibende Residuum in 2. gleiche Theile getheilet, von der einen Halbschied mit Vorbewußt des minderjährigen Postulaci und Bischoff, entweder die Bischöflichen Taffel-Güter redimiret oder neu erkauffet, oder auch selbige auf Zinse ausgethan, die andere Halbschied aber zu Verbesserung der Thum-Kirchen und Dero Gebäudes genommen und angewendet werden solle.

34.) Da ja die Nothdurfft erforderte, daß ein Bischoff wissentlich ein ganzes Jahr oder länger von dannen ausser dieses Stiffts sich begeben müste, und also in obgedachter oder längerer Zeit diesem Stifft in Person nicht vorstehen könnte, so mögen zwar (Zwey) aus dem Dom-Capitul nebens dem Cangler und Räten dieses Stiffts interimis Weise bis zu seiner Wiederkunft die Regierung führen.

35.) So offt sich der Fall würde zutragen, daß ein Bischoff eine Zeit aus dem Stifft anders wohin sich begeben würde, so bleiben Ihme zwar des Stiffts Intraden samt und sonderß, einen Weg wie den andern bevor, es sollen aber die Unterthanen Ihme die Proviant und andere Gefälle ausserhalb Landes über altes Herkommen nachzuführen, nicht schuldig seyn.

36.) Als auch dies Stifft in grosse Beschwehrungen durch Krieg und Ueberzüge gerathen, so soll und will der Bischoff dies Stifft für sich selbst ohne Bewilligung der Stände mit keiner neuen Schazunge belegen, allein bey Antrittung seiner Regierung, an statt derselben zugehöriger Willkomm, 10000. Rthlr. annehmen, und erheben, und im übrigen auf rätliches Bedencken und Gutachten des Thum-Capituls, und anderer Stiffts Stände, dahin bedacht seyn, damit den obliegenden Beschwehrnissen und Schulden abgeholfen, und das Stifft also besreyet und errettet werden möge.

37.) Solle

1650.
Julius.

1650.
Julius.

37.) Solle sich ein Bischoff mit einigem Potentaten, Chur-Fürsten, Grafen, Herren, Ständen, Städten nicht confederiren, noch einige Verbündniß ohne einmüthigen Consens und Vorwissen des Thum-Capituls und anderer Stiffts-Stände verwilligen noch einlassen, sondern in billigem Gehorsam Kayserlicher Majestät halten, auch muthwillige, oder sonst fremde (frevle) und friedbrüchige Personen nicht aufhalten oder verleiten, dardurch diesem Stifft einiger Schade oder Nachtheil zugesügt werden könnte; da aber über Zuversicht und unverschuldeter Sachen diesem Stifft durch Zündthigung, mit Krieg oder andern Unheil entgegen gehäret würde, dasselbe besten Vermögens wehren und abwenden helffen, und was dießfalls Er als ein Haupt und Herr dieses Stiffts darüber zu Beschützung desselben guthertzig und aus freyen Willen anwenden und verehren würde, solches soll in oder nach seinem Leben von dem Stifft oder dessen folgenden Nachkommen, den regierenden Herrn, durch Ihn selbst oder seine Verwandte, als seiner Erbgenehmen, nicht gemahnet noch gefordert werden in- oder außershalb Reichens, unter was Titul auch solches geschehen möchte. Wie dann auch ein zeitlicher Bischoff oder Landes-Fürst zu des Stiffts Besten Animo repetendi ohne Consens der Stände einen nachmahafften Vorschuß nicht zu thun, noch anzuwenden.

38.) Sollen auch keine Stiffts Amt-Häuser ohne Vorwissen des Thum-Capituls und gemeiner Stände niedergeleget, sondern die, so haufällig, von den Bischöflichen dieses Stiffts jährlichen Aufkünstten und Gefällen so viel möglich erbauet und verbessert, auch die Häuser und Bestungen so im Wohlstande mit ihren selbst jährigen Aufkünstten in esse und guten Borrath erhalten, und was derwegen vor Unkosten angewendet werden möchte, dasselbe soll dem Stifft nicht zugerechnet noch aufgeschlagen, oder von des Bischoffs Freundschaft und Verwandten, so sich dessen als Erben vermeintlich anmassen wolten, nimmermehr gefodert werden, sondern dem Stifft und Nachkommen zum Besten geschehen seyn und bleiben. Da aber die Unkosten zu Erhaltung solcher Häuser und Bestungen gar zu hoch anlauffen, oder zu desto mehrer Defension etwas daran zu ändern und verbessern seyn sollte, soll solches mit dem Dom-Capitul und andern Stiffts-Ständen communiciret, und mit Ihrem Consens auf eine erkleckliche Zubuß aus dem Stifft bedacht werden, wiederigen Falls aber soll das Thum-Capitul und andere Stiffts-Stände, die darauf verwendende Unkosten zu erstatten nicht schuldig seyn.

39.) Sollen dieses Stiffts Amt-Häuser, Cassel-Renten, Zinsen und andere Güter, als Mühlen, Zehenden, Wiesen, Kämpffe, Ländereyen, Fischereyen, und alles was sonst darzu gehörig, nichts davon aus bescheiden, so wohl in der Stadt als im Stifft gelegen, ohne Consens und Bewilligung des Thum-Capituls nicht alieniret, entäußert oder verpfändet, sondern die, so veräußert, und andere hypothe-cirte und verpfändete Güter, nechst dem Bischoff auch dem Dohm-Capitul oder dessen Personen verändern, jedoch sub eodem Jure Hypothecæ reluibili & salvo Jure Dominii einzulösen vergönstiget werden.

40.) So soll auch bey Ausschreibung und Haltung der Landträge allerdingß und anders nicht, als wie es vor diesem Kriegs-Wesen in diesem Stifft üblich und wohl hergebracht, procediret und verfahren werden.

41.) Solte sich denn auch zutragen, daß von dem Bischoff, wegen des Stiffts, einige Deputation, Schickung oder Gesandtschaften, es sey auf Reichs-Crayß, andere Tage und dergleichen vernommene Gesandtschaften abzufertigen und anzustellen, alsdann solle er daran seyn, daß außs wenigste der Principalis von dem Thum-Capitul Catholischer Religion, und im übrigen, wenn mehrere, die Gleichheit vort beeden Religionen beobachtet werde, dabey dem Bischoff jedoch die Stiffts-Stände, insonderheit auf befindende Kostbarkeit solcher Legationen, allemahl gehorsamlich unter die Armen zu greiffen nicht unterlassen werden noch wollen.

42.) Soll der je regierende Bischoff keine Cansley, Regierungs-Räthe, Cansley-Secretarien, Drossen, Rentmeister, Richter, Hochgräfen, (Hoggrafen) Amtmann zu Gesmolten und Voigte der Stadt Kirspel, oder Commendanten auf die Amt-Häuser

Zweyter Theil.

fer



1650.
Julius.

fer oder im Stifft würcklich einsehen, sie haben sich dann Demselben und dem Thum-Capitul mit einem leiblichen Eyd, und zwar Cansler, Rätthe und Cansley-Secretarien entweder bey der Fürstlichen Hoffstatt oder auf der Cansley in Praesentia Deputatorum Capitali, über obgenandte Bediente aber nochst dem Bischoffen auch dem Thum-Capitul in Domo Capitalari verpflichtet und verwandt gemacht, die besohlene Amt-Häuser, Aemter und Bestungen des Bischoffs, des Thum-Capituls und Stiffts Besten zu bedienen, zu verwalten, und zu verwahren, nichts vom Lande, Viehe, Wiesen, Mühlen, Rättschafften, Hausgerath und andern Zubehör, davon mit einigem Titul dem Bischoff und der Thum-Kirchen zu Nabrück zu entziehen, verdringen oder veräußern, noch andern auszuthun, sondern sollen alles, was bey ein jedweder Haus verordnet, nach Inhalt eines Inventarii bewahren, und auf gelegene Erfoderung des Bischoffs und des Thum-Capituls getreulich wiederum liefern. Auch dem Thum-Capitul in Ihre habende Jurisdiction und Gerechtigkeit nicht eingreifen. Im Fall aber das Thum-Capitul wieder einen oder den andern vor Leistung seines Eides, oder bey wärender seiner Bedienung, rechtmäßige und erhebliche Einrede haben würde, so soll der Bischoff dieselbe gutwillig anhören, und darauf die Gebühr und Billigkeit verschaffen.

1650.
Julius.

43.) Wann von dem zeitlichen Bischoff ein Dienst bestellet wird, soll derselbe ein begüterter Adelsicher Landsass, die Rentmeister aber im Stifft geseßen, oder doch satzsam zu caviren schuldig seyn.

44.) So nach dem Willen Gottes ein zeitlicher Bischoff ableibig würde, oder dem Stifft resignirte, so sollen die Drosken, Rentmeister, Commendanten und Amtleute auf Erfoderung und Heischen dem Thum-Capitul die besohlene Amt-Häuser, wie auch die Bestungen des Stiffts mit Rättschafft, Munition, besäheten und unbesäheten Lande, Hausgerath, und sonst aller Zubehör, vermög des Inventarii, ohne einige Widerrede, Einsage und Verzug, oder unter keinem Schein einiger vermeinter Schuld oder habenden Obligation zu Besuff dieses Stiffts williglich wiederum einräumen und überantworten.

45.) Mit Einnehmen deren jährigen Rechnungen von den Rentmeistern dieses Stiffts soll allerdings dergestalt verfahren werden, wie es vor diesem Kriegs-Wesen üblich hergebracht, und zu guter Aufsicht und Sicherheit vorindischen, daneben sollen die Beamte einiger andern Jurisdiction über dieses Stiffts Unterthanen, dann darüber Sie verordnet, im geringsten sich nicht anmaßen, es wäre dann, daß Sie von dem Bischoff oder seiner Regierung in gewissen Fällen vi specialis Commissionis darzu befehliget würden.

46.) Solle der Bischoff oder seine Beamte, oder jemand anders in derselben Nahmen, einigen von den Einwohnern dieses Stiffts wider- und unerkannten Rechts nicht überfallen, mit Gewalt ihre Beester und Viehe denselben nicht abndtügen und pfänden, noch auch jemand mit Kummer oder Arrest beschwehren. Es wäre dann ankund ein Gerichts-Tag oder Verhör dem Beklagten darbey angesaget, daß er sich zurecht wisse zu schützen, noch auch ungewöhnliche unträgtliche Bruch von niemand fordern, ihre Holzung-Marcz ungebührlicher Weise nicht verhauen lassen, mit keiner übermäßigen Schweintriff niemand Geist- oder Weltlichen an ihren Holz-Gerichten beschwehren, oder verhängen, daß es durch andere geschehe, sondern einen jeden dabey schützen, schirmen und handhaben, auch nach allem Vermögen darüber seyn, und wehren, daß von den gemeinen Märkten keine Zuschläge, Ketten, Säunrichtung, durch den Bischoffen, dessen Drosken, Rentmeister und Beamten aufgerichtet, oder von Ihnen solches jemanden anders verghnnet werde. Es geschehe dann mit des Thum-Capituls und derselben, die darzu Interesse haben, sonderlichen Vorwissen und Belieben.

47.) Soll ein regierender Bischoff der Kirchen und des Stiffts Hoheit und Gerechtigkeit überall, als Gränzen, Zöllen, Zinsen, Freyheiten, Aufkänften, so weit es dem Instrumento gemäß, keinesweges verkleinern oder geringer zu werden verstatten, sondern höchsten Fleißes und Vermögens daran seyn, daß alles, was

1650.
Julius.

was einiger Gestalt dabon entwendet, verkommen und unrichtig gemacht, bey den benachbarten Fürsten, Grafen, und Herren, mit Zuthun des Thum-Capituls und anderer Stände recuperiret, richtig gemachet, und in gebührliehen Stand gebracht werde.

1650.
Julius.

48.) Ist auch männiglich bewußt, daß viel Zeit und Jahr bey allen Ständen und Untertanen beklaget, und auch täglich anders nicht begehret wird, als daß in diesem Stifte bey allen Gerichten eine billige und rechtmäßige Ordnung und Reformation möchte angerichtet werden, und denn bereits an Seiten des Thum-Capituls wegen des Catholischen Geistlichen Consistorii darauf gedacht. So soll der Bischoff dieselbe, so weit Sie dem Instrumento Pacis gemäß, und dieser Capiculation nicht zuwider, approbiren und bestätigen. Ingleichen auch die andere an Weltlichen Gerichten auf rathlich des Bischoffs und des Thum-Capituls Bedencken fürderlichster Gelegenheit auf der Stände Unkosten reformiren und richtig machen.

49.) Es soll die Bischöfliche Cansley jeso und fürderhin mit gleicher Anzahl beyder Religion qualificirten Rätthen, auch nothwendigen Secretarien und Cansheiligen besetzt, denselben ein gewisses Salarium gereicht, und auf deren Ableben an des abgestorbenen Raths statt ein ander derselbigen Religion, welcher der Verstorbene zugethan gewesen, allemahl surrogiret, sonsten aber intuitu Religionis kein Drost, Rentmeister, Beamter, oder anderer Bedienter hoch und niedrig abgeschaffet, besonders wenn er sonsten zu einem Officio qualificiret, und sich darinn ohnverweisslich verhalten, von dem zeitlichen Landes-Fürsten, und nach dessen tödtlichen Hintritt von dem Thum-Capitul Sede vacante beygelassen werden.

50.) So viel aber den Cansler Regierungs-Rathe, und Secretarien antrifft, soll, zu Verhütung allerhand Confusion und Ungelegenheit, damit ohne wichtige fattjame Ursachen und Consens des Thum-Capituls keine Veränderung vorgenommen werden. Allermassen denn von dem Bischoff, und dessen Cansley, vor allen andern Beamten, Richtern und Bedienten, dahin gesehen und beobachtet werden soll, daß die liebe Justig ohne Unterscheid, von was Religion die litigirende Theile seyn mögen, gang unpartheylich und schlenning administriret werde, damit so wenig eins als anderer Religions-Verwandter neque in Cognitione neque in Executione graviret, sondern allerdings vermöge der Rechte verfahren werde. Im übrigen bleibt es wegen Adhibition des Dohm-Probsten in Justig, und wegen der Land-Rathe in Land-Sachen, bey dem alten unverrückten Herkommen.

51.) Es soll der Bischoff diesem Stifte keine Schuld einiges andern Landes zu verrichten auflegen, oder damit beschwehren. Auch das Geschüge diesem Stifte zugehörig nicht vermindern oder ausser Landes führen lassen.

52.) Er solle auch alles dasjenige, was dessen Vorfahren am Stifte nebst dem Thum-Capitul, oder das Thum-Capitul, Sede vacante, besonders ver-schrieben und versiegelt, so weit es dem allgemeinen Friedensschluß de Anno. 1648. und dieser Capiculation nicht zuwider, undisputirlich halten. Inspecie die Intraden des Hauses Gesmolde ehender nicht erheben noch in seine Cammer nehmen, es seyn denn vorhero die Creditores Ihrer gebührenden Pensionen halber bezahlet, auch sonsten hierunter zu eines jedweden Competenz und Befugniß mit recht- und guter Anordnung verfahren, auch hierunter den Ständen, so viel möglich, mit Rath und That, jedoch ohne Abgang seiner Cammer-Intraden, assistiren, und solle er zu dem Ende besagten Amtmann zu Gesmolde mit Belieben des Thum-Capituls würcklich einsegen.

53.) Er solle auch darüber seyn, daß die in der 3. Stände Rahmen ausgegebene, und mit Ihren angehangenen Insiegeln bekräftigte Obligationes des versschriebenen Geldes, so in- oder zu des Stiffts Nutzen verwendet, für gültig gehalten, darauf die versessene Pensiones oder Interesse ex Erario publico vom zeitlichen Pfennigmeistern abgefunden werden, auch derselbe jährlich in Beywesen der Bischöflichen Deputirten in Domo Capitulari gute Rechnung thun, die richtige Quittungen

Zweyter Theil.

333 2

tungen

1650.
Julius.

tungen und specificirte Schatz-Register darbey auflegen und einhändigen, und sonst in allen sich dem Eid, so für dem Thum-Capitul, in Gegenwart des Landes-Fürsten Deputirten, abzulegen, gemäß verhalten möge.

1650.
Julius.

54.) Er soll auch daran seyn, daß die Abtey zu Burg und andere Clöster dieses Stiffts von ungebührlicher Last Pferde, Hunde und Winde zu erziehen befreyet und geübriget seyn, und die Convents-Jungfern der Clöster Kasse, Besede, und Malgarden, ein jeder mit zwey oder einem, wie solches von Alters her gebracht, Dienste, wegen Ihrer schweren obliegenden Dienste und Banes, und daß mehrentheils ihre eigenhörige den Amt-Häusern verpflichtet, von Alters gnädig versehen, damit auch hinführo begnadiget seyn und bleiben. Das Closter S. Gertrudenberg aber ex speciali Gratia von obigen Beschwehden allen exempt und befreyet seyn.

55.) Der zeitliche Bischoff soll das Thum-Capitul bey der Fischeren zwischen der Mühlen-Pforten und Herren-Deichmühlen gelegen, ferner von der Mühlen bis gegen der Mauern, da der steinerne Peters-Kopff befindlich, so weit Sie dessen Ao. 1624. in Possessione oder per viam Juris darzu befugt, unbesperrt zu gebrauchen, behandhabet, und dieselbe auf vorfallende Besperrung gegen männiglich helfen schützen und verbitten.

56.) Es soll auch der Landes-Fürst keine Belehnung oder Lehntag halten, es der ausschreiben lassen, ehe und bevor die Regalia gesucht, und so viel an Ihm nach Inhalt obgesetzten 23. Articuli, ausgebracht, und denn folgend nach altem Gebrauch den Lehn-Tag an gebührlischen Ort halten, inmassen dann alle die Geistlichen Lehn-Güter, so den Vicariis und Gliedmassen der Dohm-Kirchen zuständig, zu jederzeit mit lediger Hand, ohne einige Unkosten, sollen empfangen, auch die andern Geistliche und Clöster in diesem Fall mit keiner Neuierung beschwehret werden. Wann aber ein Lehn anheim fallen würde, mag solches von einem zeitlichen Landes-Fürsten einigen um das Stifft meritorien conferiret werden, jedoch wird derselbe zu seiner Versicherung vor oder nach erhaltener Investitur sich um den Consensum Capituli zu bewerben wissen.

57.) Und damit auch wegen Unterscheid des Calenders bey nachfolgenden Successionibus keine Irrung und Unrichtigkeit entstehe, so ist hiemit zu Ehren des Thum-Capituls bewilliget worden, daß der neue Calender jederzeit durch dieses ganze Stifft gehalten, und darwieder von keinem Successore eine Aenderung nicht fingenommen werden solle. Jedoch, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten im Stifft keine andere Fest- und Feiertage zu halten schuldig seyn sollen, als diejenige, welche Ao. 1624. bey Ihnen gehalten, und in Dero obbemeidten Augspurgischer Confession Kirchen-Ordnung sollen benennet werden. Was sonst in dieser Capitulation nicht enthalten und absonderlich disponiret, solches alles und jedes soll zuorderst nach mehrermeldten Friedensschluß de Ao. 1648. sodann den allgemeinen beschriebenen Rechten, Herkommen, und Gewohnheiten, reguliret, decidiret und gehalten werden.

Solches alles und jedes, wie hieoben von Punkt zu Punkten geschrieben stehet, soll ein je wekender Bischoff zu Ohnabrigge, wie die alternativa Successio auf einen der Catholischen oder der Augspurgischen Confession nach laut des Friedens-Schlusses kommen und fallen würde, ehverbrüchlich zu halten und zu vollziehen, und darauf Sein Bischofflich Juramentum zu erstatten schuldig und verbunden seyn. Auch dargegen weder das Dom-Capitul, noch die Ritterschafft, Stände und Unterthanen in keinerley Weise noch Wege beschwehren, sondern Sie bey allen dieser Capitulation einverleibten Punkten und Articuli handhaben, schützen und schirmen; wie ingleichen von dem Dohm-Capitul dem künfftigen Bischoff ein mehrers nicht zugemuthet werden solle, und damit auch diese beständige und immerwährende Capitulation desto fester und unverbrüchlichen gehalten werden möge, so ist ferners bedingt, und verglichen worden, daß die auf nechstkünfftigen Reichs-Tag der Römischen Kayserlichen Majestät, auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs gebühre

1650. Julius.

gebühlich vorgetragen, und durch einen öffentlichen Reichs-Schluss bestätigt, auch ein Authentisch Ratificationis Diploma darüber ertheilet und ausgefertigt, und sonderlich darinnen alle die Versicherung Poen und Straffen, wie die im Frieden-Schluss bey dem Asscurations-Articul enthalten seynd, unbedingt und aufgesetzt werden sollen.

1650. Julius.

Dessen zu wahren Urfund sind dieser Vergleichung 3. gleichlautende Exemplar zu Papier gebracht, von obgenannten Kayserlichen Plenipotenciaries, und aus dem Collegio Depuratorum darzu gezogenen Geandten, in Gegenwart anfangs oemeldter Interessenten; nehmlich an Seiten des jetzt regierenden Herren Bischoffs, Herrn Wilhelm von Binschelhausen, Domherrn zu Osnabrück und Thum Risters zu Bahdenborn, Herrn Johann Bischoffing der Rechten Licent. Bischofflichen Osnabrückischen Officialen und Rath, auch Canonici zu S. Johann darselbst; an Seiten der Herren Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg aber Herr Otto Otto zu Manderoda, und dann an Seiten des Thum Capituls vorgemeldter Herrn Bischofflichen Osnabrückischen Abgesandten, besigelt und unterschrieben, das eine Exemplar besagten Bischofflichen, das Andere dem Fürstlichen Braunschweig Lüneburgischen, und das Dritte den Thum-Capituls. Räthen und Abgesandten zugestellet worden.

Isaac Vollmar. D.
(L.S.)

Johann Crahn.
(L.S.)

Sebastian Wilhem Meel.
(L.S.)

Wolff Cunrath von Thumshirn.
(L.S.)

Collat. aus des Herrn Plenipotentiaris
Excellenz Canley.

Weil über den Abdruck der Osnabrückischen perpetuirlichen Capitulation unterschiedliche maß viel Streit gewesen; so ist zu gedencken, daß gegenwärtige Copey nach dem in der Schwedischen Canley zu Nürnberg Ao. 1650 gefertigten Exemplar genommen, und mit zweyen nach dem Original vidimirten Abschriften, auf das genaueste collationirt worden. Der erste Abdruck kam Ao. 1651. davon heraus, wiewohl ohne Benennung des Orths und Buchdruckers, und wurde so gleich von dem damaligen Bischoff zu Osnabrück, Franz Wilhelm, als unrichtig und mangelhaft, durch ein eigenes Patent, öffentlich widerrufen, und vor irrig erkläret. Nachgehends kam Ao. 1717. eine Schrift in Folio unter diesem Titel heraus:

Privilegia Caesarea a Gloriosissima Memoriz Augustiss. Imperator. Carolo M. Carolo Quarto, Carolo Quinto, Rudolpho II. & Ferdinando III. Reverendissimo ac Perillustri Capitulo Cathedralis Ecclesiae, nec non toti Clero Dioeceseos Osnabrugensis clementissime impertita: Iuncta ejusdem Dioeceseos Perpetua Capitulatione. Neuhäusl typis Is. Theoderi Toit, Typogr. Aul. cum permissu sua Celsis. Paderbornens. & Monasteriens. Anno M D C C XVII.

Weywelcher die Capitulation perpetua mit angedruckt war, die auch besonders dazumahl im Stifte Osnabrück hin und wieder distribuirte wurde. Weil man aber auch dieses Exemplar in vielen Stücken mangelhaft und unrichtig befunden; So ließen Ihre Königl. Hohheit, ERNST AVGVST, Herzog von York und Albanien, Bischoff zu Osnabrück, das sub N. IX. hier angefügte Edict, unterm 6. Aug. 1717. dargegen publiciren.

N. VIII.

INDEX CAPITVLATIONIS.

- | | |
|---|---|
| §. 1. Libertas Religionis. | 5. Consistorium pro Evangelicis. |
| 2. Manuentionia in Religione & Punitio D. linquentium. | Æquivalens. |
| 3. Administratio Sacramentorum, & Sepultura mortuorum. | 6. Omnia, quæ superius non sunt abrogata, manent Jurisdictioni Ecclesiastica. |
| 4. Princeps vel Episcopus. A. C. renonciar omnibus, quæ sunt Ord. vel Religion. | 7. Agenda pro Evangelicis. |
| | 8. P. t. Princeps ratihabet, & confirmat Acta Consistorialium, mandat |